

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/25 KI-8/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

82 Gesundheitsrecht

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Norm

B-VG Art138 Abs1 litb

ArzneiwareneinfuhrG §7 Abs1a idFBGBl I 41/2006

VfGG §52

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; keine Ablehnung der Zuständigkeit des Gerichts durch Abweisung einer Amtshaftungsklagemangels eines gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens einer Verwaltungsbehörde nach Zurückweisung einer Staatshaftungsklage durch den Verfassungsgerichtshof wegen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; Kostenzuspruch an den mitbeteiligten Bund

Rechtssatz

Mit dem Satz, wonach hinsichtlich der "weiteren Behauptungen über gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten, welches unmittelbar dem

Gesetzgeber zuzurechnen ist, ... keine Zuständigkeit der ordentlichen

Gerichte vor(liegt)", wird eine den ordentlichen Gerichten zukommende Zuständigkeit nicht abgelehnt, sondern lediglich jener Gedanke wiederholt, den der Verfassungsgerichtshof bereits im B v 26.02.07, A23/06, zum Ausdruck gebracht hat. Legislatives Unrecht liegt demnach nur in jenen Fällen vor, in denen der die Haftung auslösende Akt unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist. Knüpft der behauptete Schaden an ein - wenn auch durch ein Fehlverhalten des Gesetzgebers vorherbestimmtes - verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Handeln an, bleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die dieses Handeln unter Einschluss sämtlicher gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen haben. Dies hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im vorliegenden Fall aber getan und ist zum Ergebnis gekommen, dass "kein gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten einer Verwaltungsbehörde" vorliegt.

Kostenzuspruch an den mitbeteiligten Bund (als beklagte Partei im Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS).

Der Wortlaut des §52 zweiter Satz VfGG ist in dem Sinn auszulegen, dass der Gesetzgeber damit die Möglichkeit eröffnete, in Verfahren zur Entscheidung eines iSd §46 VfGG durch die Partei anhängig gemachten Kompetenzkonfliktes der antragstellenden Partei den Ersatz der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten nicht nur bei Zurückziehung, sondern - wie dies im gegebenen Fall zutrifft - auch bei Erfolglosigkeit ihres Antrages infolge Zurückweisung aufzuerlegen. Der Kostenersatzanspruch eines am Verfahren Beteiligten kann nämlich nicht davon abhängen, ob der Antrag, dessen (von seinem Willen unabhängige) Einbringung für ihn Kosten nach sich zog, aus dem einen oder dem anderen Grund erfolglos geblieben ist.

Entscheidungstexte

- K I-8/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.06.2008 K I-8/07

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, Staatshaftung, EU-Recht, Arzneimittel, Schadenersatz, Amtshaftung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:KI8.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at